

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

6. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## 6. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 30. März 1920.)

### Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(Abt. Nr. 13.)

#### A.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 27. Januar 1920 Nr. 203 für die Errichtung von Dienststellenausschüssen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Dienststellenausschüsse die folgenden Vorschriften:

#### § 1.

Bei allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 20 Beamte (vergl. § 7) beschäftigen, sind mit sofortiger Wirkung Dienststellenausschüsse zu bilden. Bei Dienststellen mit weniger als zwanzig Beamten treten an die Stelle der Ausschüsse die von den Beamten gewählten Vertrauensleute.

Btm. des UM. vom 25. Mai 1921 § 1.

#### § 2.

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in unmittelbarer und geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme des Dienstvorstandes alle über 20 Jahre alten, bei der Dienststelle beschäftigten Beamten. Wählbar sind dieselben Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Beamte, die regelmäßig bei mehreren Dienststellen beschäftigt sind, wählen bei der von ihnen zu bezeichnenden Dienststelle.

(4) Über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses und der Vertrauensleute einigen sich die bei der Dienststelle beschäftigten Wahlberechtigten; sie darf aber nicht mehr betragen als

3	bei Dienststellen mit weniger als 20 wahlberechtigten Beamten		
5	"	20—50	
9	"	50—100	"
15	"	über 100	"

(5) Die Ausschussmitglieder sind unter drei Beamtengattungen: obere, mittlere und untere, von denen jede für sich gesondert wählt, entsprechend ihrer Mitgliederzahl bei der Dienststelle zu

verteilen. Jede bei der Dienststelle beschäftigte Beamten-gattung muß mindestens einen Sitz im Ausschuß erhalten. Für jedes geordnete Ausschußmitglied ist, wenn möglich, ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Die drei ältesten Wahlberechtigten bilden den Wahlvorstand. Der Älteste führt den Vorsitz. Der Wahlvorstand setzt den Zeitpunkt der Wahl fest und leitet die Wahl. Im Falle der Verhinderung und im Falle der Ablehnung tritt der nächst Ältere ein.

(7) Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt ein Jahr; es läuft mit dem Kalenderjahr. Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Ausschuß niederlegen. Die Amtsniederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamten-gattung, die das Mitglied wählte, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit verlangt wird.

### § 3.

(1) Der Dienststellenausschuß hat die dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten wahrzunehmen durch Ausübung der folgenden Befugnisse:

1. Dem Ausschuß steht ein Mitbestimmungsrecht in den folgenden Fällen zu:

- a) bei der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, durch die der Dienstvorstand den eigenen Dienst der Behörde zu regeln hat, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Beamten berühren,
- b) bei der Feststellung der grundlegenden Änderung der Dienstverteilungspläne, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und bei der Regelung der Dienststunden, soweit sie dem Dienstvorstand überlassen ist,
- c) bei der Festsetzung des Urlaubsplans und auf Antrag bei Urlaubsverweigerung,
- d) bei der Regelung der allgemeinen Stellvertretung von Beamten,
- e) bei der etwaigen amtlichen Überwachung erkrankter Beamten,
- f) vor Übertragung oder Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- g) bei der Prüfung von Unterstützungsge-suchen, jedoch nur, wenn der Beteiligte es wünscht,
- h) bei der Verteilung von Belohnungen,
- i) vor der Verjagung der Erlaubnis zum Auswärtswohnen eines Beamten,

k) auf Anruf des Beteiligten bei der Feststellung der Beschaffenheit von Dienstwohnungen und Diensträumen, sowie bei der Verteilung von Dienstländereien,

l) bei Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Soweit in den vorstehend unter Buchstaben 1 a bis 1 aufgeführten Fällen nur die Interessen einer Beamteugattung berührt werden, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht nur auf diese.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, die Durchführung aller die Beamten und das Beamtenverhältnis betreffenden Vorschriften zu überwachen.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, Anträge zu stellen, und auf Aufforderung des Dienstvorstands eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe soll der Dienstvorstand den Ausschuß gutachtlich hören.

(4) Der Ausschuß ist weiter berechtigt, in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis berühren, Akten einzusehen, Personalakten jedoch nur mit Zustimmung des Beamten, den es angeht.

(5) Der Dienststellenausschuß hat das gute Einvernehmen zwischen Beamten unter sich, sowie zwischen ihnen und dem Dienstvorstand zu fördern.

#### § 4.

(1) Die Ausübung des Ausschußamtes hat dienstlichen Charakter; sie ist durch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Die Aufgaben der Ausschüsse haben hinter dringenden dienstlichen Aufgaben zurückzutreten.

(2) Äußerungen eines Mitglieds bei einer Ausschußsitzung oder bei Ausübung seines Ausschußamtes dürfen dienstpolizeilich nicht verfolgt werden, soweit sie nicht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellen.

(3) Der Vorstand der Dienststelle oder sein geordneter Vertreter beruft den Ausschuß ein und führt den Vorsitz. Der Ausschuß muß einberufen werden:

1. auf einen vom Einberufer festzusetzenden Zeitpunkt, sobald Angelegenheiten vorliegen, die in den Aufgabenkreis des Ausschusses fallen;
2. innerhalb drei Tagen, sobald ein Ausschußmitglied oder ein Drittel der wahlberechtigten Beamten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.

(4) Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag.

(5) In eigener persönlicher Angelegenheit darf kein Mitglied des Ausschusses als solches tätig werden; in diesem Fall tritt der Stellvertreter ein.

(6) Wenn der Ausschuß eine Angelegenheit als vertraulich bezeichnet, so müssen die Mitglieder Verschwiegenheit über diese Angelegenheit bewahren.

(7) Der Ausschuß gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.

#### § 5.

(1) Wenn zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand der Dienststelle in den in § 3 Absatz 1 in bezeichneten Fällen keine Einigung zu Stande kommt oder wenn Streitigkeiten über die Errichtung und Einrichtung von Dienststellenausschüssen, über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sowie über den Wahlvorgang selbst entstehen, so entscheiden auf Antrag des Ausschusses oder des Dienstvorstandes die übergeordneten Dienstbehörden. Letzte Instanz ist das zuständige Ministerium, das sich unter Umständen mit der zuständigen Beamtenvertretung (Reffortauschuß) ins Benehmen setzt.

(2) Kommt zwischen dem Ausschuß und dem Vorstand der Dienststelle keine Einigung zustande und kann die Regelung der Angelegenheit nicht bis zur endgültigen Entscheidung verschoben werden, so kann der Vorstand die Angelegenheit vorläufig regeln. Die endgültige Regelung hat tunlichst bald zu erfolgen.

#### § 6.

Für die Vorstände der Dienststellen sind ebenfalls nach der Organisation der einzelnen Behörden gegliederte, besondere Ausschüsse zu bilden; auf sie finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### § 7.

Als Beamte im Sinne der Bestimmungen sind die bei einer Dienststelle ständig angestellten, besoldeten männlichen und weiblichen Beamten, Lehrer und vertragsmäßig Bediensteten anzusehen. Die vertragsmäßig Bediensteten zählen zu den unteren Beamten.

#### § 8.

Die Ministerien sind ermächtigt, in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Bereits bestehende Ausschüsse können bleiben, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen zusammengesetzt sind.

## B.

Zum Vollzug dieser Entschliezung wird für unseren Geschäftskreis folgendes angeordnet:

1. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Beamten, bei denen sich nur ein oberer oder ein mittlerer oder ein unterer Beamter befindet, hat dieser Beamte ohne weiteres als Vertreter seiner Beamtengattung zu gelten.

2. Nebenlehrer, sofern sie nicht im Hauptamt einer nicht-staatlichen Behörde unterstehen, Aushilfslehrer und Aushilfsbeamte, die keiner Dienststelle mit hauptamtlicher Beschäftigung angehören, haben als besondere Wahlklasse, aber innerhalb der nach § 2 Ziffer 4 und 5 maßgebenden Bestimmungen zu wählen.

3. Die gesamte Volksschule einer Gemeinde gilt als eine Dienststelle.

4. Die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte haben nach § 2 Ziffer 6 den Wahlvorstand zu bestimmen und zur alsbaldigen Vornahme der Wahlen zu veranlassen.

An die Stelle der Volksschulrektorate sind die Stadtschulämter und in den mittleren Städteordnungsstädten die Rektorate getreten. Den letzteren stehen nach § 44 SchWB. die Rektorate in den übrigen Städten gleich.

5. Die Wahlergebnisse sind durch die Dienstvorstände seinerzeit dem Ministerium anzuzeigen.

6. Den Dienststellenausschüssen sind für ihre Zwecke die Einrichtungen der Behörden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Die Erlassung besonderer Vorschriften zur Ausführung des § 3 der Bestimmungen behalten wir uns vor.

## 7. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 25. Mai 1921.)

Die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend.

(WBl. Nr. 18.)

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. März 1920 — Amtsblatt Nr. 13 Seite 80 — und unter teilweiser Abänderung derselben wird aufgrund des § 8 der Entschliezung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1920, die Errichtung von Dienststellenausschüssen betreffend, zur Ausführung der §§ 1—4 dieser